[VV zu Art. 62 BayHO]

Art. 62 Kassenverstärkungsrücklage

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (Art. 18 Abs. 3 Nr. 2) soll eine Kassenverstärkungsrücklage angesammelt werden.

(Vgl. auch Art. 18 Abs. 2 Nr. 2, Art. 43 Abs. 2.)